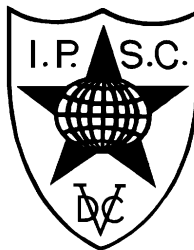




Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico

STATUTEN

Ausgabe 2000



Deutsche Fassung



STATUTEN des Schweizer Verbandes für Dynamisches Schiessen

(ehemaliger Schweizerischer Verband für Sportliches Combatschiessen
gegründet in Biel am 20. November 1976)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt: Name und Sitz

- Name, Sitz und Neutralität Art. 1 3

Zweiter Abschnitt: Zweck

- Ziele und Mitgliedschaften Art. 2 3

Dritter Abschnitt: Mittel

- Finanzielle Mittel Art. 3 4

Vierter Abschnitt: Mitgliedschaft

- Mitglieder Art. 4 4
- Aufnahme von Mitgliedern Art. 5 5
- Austritt und Ausschluss von Mitgliedern Art. 6 5
- Haftbarkeit der Mitglieder Art. 7 5

Fünfter Abschnitt: Organe

- Verbandsorgane Art. 8 6

Sechster Abschnitt: Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung Art. 9 6
- Einberufung Art. 10 6
- Vorsitz und Protokoll Art. 11 7
- Zuständigkeit Art. 12 7
- Beschlussfähigkeit Art. 13 8

Siebenter Abschnitt: Verbandsvorstand

- Zusammensetzung Art. 14 8
- Zeichnungsberechtigung Art. 15 9
- Zuständigkeit Art. 16 9

Achter Abschnitt: Schlichtungs - und Schiedsgerichtsverfahren

- Schlichtungsverfahren Art. 17 10
- Schiedsgericht Art. 18 10

Neunter Abschnitt: Rechnungsrevisoren

- Wahl und Aufgaben der Revisoren Art. 19 11

Zehnter Abschnitt: Auflösung des Verbandes

- Auflösungsgründe und Verwendung des Verbandsvermögens Art. 20 11

Elfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten und Auslegung Art. 21 12

STATUTEN

gültig ab 19. Februar 2000

Erster Abschnitt: Name und Sitz

Artikel 1

Name, Sitz und Neutralität

¹ Unter dem Namen

Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen – „Dynamic Shooting“

Fédération Suisse de Tir Dynamique – „Dynamic Shooting“

Federazione Svizzera di Tiro Dinamico – „Dynamic Shooting“

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen (im Nachhinein „der Verband“) hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

³ Der Verband ist politisch und konfessionell neutral, er stellt sich ausdrücklich auf die Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates.

Zweiter Abschnitt: Zweck

Artikel 2

Ziele und Mitgliedschaften

¹ Der Verband bezweckt insbesondere:

- a) die Wahrung der Interessen der Schweizerischen Dynamischen Schiessvereine und deren Mitglieder auf allen Gebieten;
- b) die Erhaltung, Förderung und Ausbildung der Schiessfertigkeit mit allen für das Dynamische Schiessen geeigneten Waffen, im Interesse des Sportes und der Landesverteidigung;
- c) die Aufnahme und Pflege guter Beziehungen zu anderen Schützenvereinigungen sowie zu den Behörden;
- d) die Durchführung nationaler Meisterschaften;
- e) die Bildung und Förderung von Nationalmannschaften.

² Der Verband ist Vollmitglied der International Practical Shooting Confederation (IPSC) und angeschlossenes Mitglied mit beratender Stimme des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV). Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann er durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.



Dritter Abschnitt: Mittel

Artikel 3

Finanzielle Mittel

¹ Zur Verfolgung des Verbandszweckes zahlen die Mitgliedvereine pro Vereinsmitglied einen jährlich von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Betrag.

² Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art (Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen, Gönnerbeiträge, Vermächtnisse etc.) entgegennehmen.

Vierter Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

¹ Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Organisationen von Schützen, welche selber einen Verein nach Art. 60 ff ZGB bilden, das Dynamische Schiessen bezwecken, mindestens 15 Mitglieder aufweisen und deren Statuten in keinem Widerspruch zu den Zielen des Verbandes stehen;
- b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

² Die Statuten aller dem Verband angeschlossenen Vereine müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

In bezug auf die aktiven Vereinsmitglieder:

- a) Mindestalter 14 Jahre;
- b) Alle Vereinsmitglieder müssen beim Eintritt in den Verein und auf Verlangen des Vereinsvorstandes einen Zentralstrafregisterauszug vorlegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein und darf keine Eintragung betreffend Verurteilung nach schweizerischem Strafrecht enthalten. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen bewilligen. Bei solchen Ausnahmefällen müssen zumindest die Voraussetzungen zur Erteilung eines Waffenerwerbscheines (ohne Mindestalter) erfüllt sein;
- c) Jedes aktive Vereinsmitglied muss eine Privathaftpflichtversicherung nachweisen, welche Schäden aus Schiessunfällen mit mindestens Fr. 1 Mio. pro Schadenfall abdeckt.

In bezug auf den Schiessbetrieb:

- d) Alle Schiessübungen müssen von einem brevetierten „Security Officer“ (Schützenmeister) beaufsichtigt werden.

³ Ein neu in den Verband eintretender Verein muss seinen Namen ändern, falls dieser zu Verwechslungen mit einem anderen Verein des Verbandes führen könnte.

Artikel 5

Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind an den Verbandspräsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme des Vereins bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die endgültige Aufnahme.

Artikel 6

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung;
- b) wenn Beiträge innert 30 Tagen nach der ersten Mahnung nicht bezahlt werden;
- c) durch Auflösung des Mitgliedvereins;
- d) durch Ausschluss.

² Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf die nächste Delegiertenversammlung in Kraft.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedvereins entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Der betroffene Mitgliedverein kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Delegiertenversammlung zu treffen ist. Der Anfechtung kommt aufschiebende Wirkung zu.

Artikel 7

Haftbarkeit der Mitglieder

Die persönliche Haftbarkeit der Mitgliedvereine ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.



Fünfter Abschnitt: Organe

Artikel 8

Verbandsorgane

- 1 Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 2 Die Revisoren haben jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Der Verbandsvorstand setzt die Ansätze für Sitzungsgelder, Reisespesenvergütung und dergleichen fest.

Sechster Abschnitt: Delegiertenversammlung

Artikel 9

Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Mitgliedverein. Amtsdauer und Wahlmodus der Delegierten ist Sache der Mitgliedvereine.
- 2 Ein Delegierter muss dem Verein angehören, den er vertritt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- 3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden zur Delegiertenversammlung eingeladen, besitzen jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn sie von ihrem Verein als Delegierte bestimmt wurden.
- 4 Die Vorstandsmitglieder des Verbandes sind nur in ihrer Eigenschaft als Delegierte eines Mitgliedvereins an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- 5 Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung stimmt nicht mit. Ausgenommen bei Stimmgleichheit, in diesem Fall trifft er den Stichentscheid.

Artikel 10

Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Der Termin ist zwei Monate im voraus bekanntzugeben.

2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Verbandsvorstands oder wenn ein Fünftel aller Mitgliedvereine dies begehrt. Die vierzehntägige Einladungsfrist ist einzuhalten.

3 Anträge von Mitgliedvereinen an die Delegiertenversammlung, die dem Verbandsvorstand mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu setzen.

4 Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Delegiertenversammlung zu besprechen. Über nicht traktandierte Anträge kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 11

Vorsitz und Protokoll

1 Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Verbandszentralpräsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Bei der Verhinderung von Beiden oder auf Begehren der Mehrheit der Delegierten muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 12

Zuständigkeit

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für folgende Entscheide zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und der Revisorenberichte;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- d) Wahl des Verbandszentralpräsidenten und des IPSC-Regionaldirektors;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Erteilung von verbindlichen Weisungen;
- g) Definitive Aufnahme von Mitgliedvereinen;
- h) Ausschluss von Mitgliedvereinen, wenn der betroffene Verein den Ausschluss des Vorstandes angefochten hat;
- i) Änderung der Statuten;
- k) Behandlung von Anträgen der Mitgliedvereine;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.



- 2 Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.
- 3 Wiederwahl ist möglich.
- 4 Bei Vakanzen ernennt der Verbandsvorstand ein Mitglied ad interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.
- 3 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4 Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a) Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedvereinen;
 - b) Die definitive Aufnahme von Mitgliedvereinen;
 - c) Die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen;
 - d) Der Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten;
 - e) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern;
 - f) Die Fusion oder Auflösung des Verbandes.
- 5 Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit (ausser bei Wahlen) kommt dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung der Stichentscheid zu, auch wenn er nicht Delegierter eines Mitgliedvereins ist.

Siebenter Abschnitt: Verbandsvorstand

Artikel 14

Zusammensetzung

- 1 Der Verbandsvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem IPSC-Regionaldirektor und aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

2 Die Delegiertenversammlung wählt den Zentralpräsidenten und den IPSC-Regionaldirektor, im übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst. Doppelfunktionen sind zulässig.

3 Der Verbandsvorstand wird vom Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des Verbandsvorstandes einberufen.

4 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Verbandsvorstandes anwesend sind.

5 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Sitzungspräsident hat den Stichentscheid.

Artikel 15

Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach aussen.
- 2 Um den Verband verbindlich zu verpflichten ist eine Kollektivunterschrift erforderlich.
- 3 Kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien sind:
 - a) Der Zentralpräsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Kassier;
 - b) Der Sekretär zusammen mit dem Zentralpräsidenten oder dem Vizepräsidenten;
 - c) Der Kassier zusammen mit dem Zentralpräsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Artikel 16

Zuständigkeit

1 Der Verbandsvorstand führt die Angelegenheiten des Verbands, vertritt sie nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die ihm statuarisch zugewiesen sind und alle andern, sofern diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

2 Der Verbandsvorstand ernennt Ressortchefs und bestimmt Kommissionen und deren Mitglieder.

3 Vorstandsmitglieder, Ressortchefs und Mitglieder von Kommissionen des Verbandes treten bei Entscheidungen, die den Verein betreffen, dem sie angehören, in den Ausstand.



Achter Abschnitt: Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren

Artikel 17

Schlichtungsverfahren

¹ Dem Verbandschlichtungs- und Verbandschiedsgerichtsverfahren unterliegen sämtliche Streitigkeiten zwischen:

- a) Mitgliedvereinen untereinander;
- b) Mitgliedvereinen und ihren eigenen Mitgliedern sowie Mitgliedern anderer, dem Verband angeschlossenen Mitgliedvereinen;
- c) Vereinsmitgliedern untereinander, soweit dies Angelegenheiten betrifft, die unter den Verbandszweck fallen;
- d) Zwischen Verbandsorganen und ihren Mitgliedern sowie den Verbandsorganen und Einzelmitgliedern von Mitgliedvereinen.

² Das Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren kommt zur Anwendung, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.

³ Der Vorstand ernennt für eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Schlichter. Streitigkeiten, die dem Schiedsverfahren unterliegen, sind dem Schlichter zu unterbreiten. Dieser führt raschmöglichst eine Schlichtungsverhandlung zwischen den Streitparteien durch. Kommt es dabei zu keiner gütlichen Einigung, stellt dies der Schlichter schriftlich fest und die Parteien können das Schiedsgericht anrufen.

Artikel 18

Schiedsgericht

¹ Im Einverständnis mit den Streitparteien kann der Schlichter als Einzelschiedsrichter amten.

² Im übrigen entscheidet das Schiedsgericht in Dreierbesetzung, wobei jede Streitpartei berechtigt ist, einen Parteischiedsrichter zu ernennen. Die Parteischiedsrichter wählen einen Obmann.

³ In allen Fällen ist das Schiedsgericht befugt, vorsorgliche Massnahmen und einstweilige Verfügungen anzuordnen.

⁴ Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

⁵ Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht (Einzelrichter und Dreiergericht) gelten die Vorschriften des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Neunter Abschnitt: Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Wahl und Aufgaben der Revisoren

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder eines Vereins sein müssen.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Zehnter Abschnitt: Auflösung des Verbandes

Artikel 20

Auflösungsgründe und Verwendung des Verbandsvermögens

- ¹ Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen:
 - a) Wenn der Verbandszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
 - b) Durch Fusion mit einem anderen Verband.
- ² Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Delegierten.
- ³ Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Schützenverband zu. Bei Fusion geht das Verbandsvermögen an die aus der Fusion entstehende neue Organisation.



Elfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 21

Inkrafttreten und Auslegung

¹ Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des ehemaligen Schweiz. Verbandes für Sportliches Combatschiessen am 19. Februar 2000 in Bern genehmigt. Sie treten am gleichen Tag in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. November 1996.

² Bei Text- und Interpretationsdifferenzen ist der deutschsprachige Text entscheidend.

Der Verbandszentralpräsident:

(Roland Montangéro)

Der Verbandssekretär:

(Richard Zabawski)

Bern, den 19. Februar 2000